

Merseburger Tageblatt

Unparteiische Zeitung für (Kreisblatt) Stadt u. Kreis Merseburg

Bezugspreis für Post und Stadt frei liegend, Ortsbezug halbjährl. 2 M., 1.10. Postbez. monatl. Nachforderung vorbehalten. Ercheint werktäglich nachmittags. Einzelnummer 15 Pf., Sonnabends 25 Pf., Postfachkonto: Amt Leipzig Nr. 16 664. Geschäftsstelle: Hölzerstraße 4; Zentralelekt. Gottschalkstraße 38. Für unerbetene Zusendungen wird keine Gewähr geleistet. Erfüllungsort Merseburg. Im Falle abh. Gew. (Streik u. a.) Liefer. od. Rückvergr. Nr. 78



Anzeigenpreis Für den achteckigen Millimeterraum 8 Goldpfennige; im Reklameteil 32 Goldpf.; für Schriftanzeigen und Nachmeldungen 21 Goldpf. Nachtag. — Bei Umrechnung in Papiermark ist der amtliche Goldmarkkurs des Zahlungstages maßgeblich. — Familienanzeigen ermäßigt. — Rabatt nach Tarif. — Nachdruck ohne Verbindlichkeit. — Belegnummer wird berechnet. — Schluss der Anzeigenannahme 10 Uhr vorm. — Fernsprecher 100

Dienstag, den 1. April 1924

164. Jahrgang

Rudendorff freigesprochen!

Hitler zu 5 Jahren Festung verurteilt.

München, 1. April. (Eigener Drahtbericht.) Heute Vormittag 10 Uhr 5 Minuten wurde im Hitler-Prozess das Urteil verkündet:

Hitler, Böhner, Kriebel und Weber erhalten je 5 Jahre Festung und werden zur Tragung der Kosten und 200 Goldmark Geldstrafe event. 20 Tage Festung verurteilt. Nach Verbüßung einer Straffzeit von 6 Monaten Festung wird für diese Verurteilten eine Bewährungsfrist für den Straftat in Aussicht gestellt.

Rudendorff

wird freigesprochen unter Aufbüdung der Kosten auf die Staatskasse. Die Angeklagten **Frick, Köhm, Brückner, Wagner und Bernet** erhalten wegen Beihilfe je 1 Jahr 3 Monate Festung und je 100 Goldmark Geldstrafe event. 10 Tage Festung und werden zur Tragung der Kosten verurteilt. Diesen Verurteilten wird Bewährungsfrist für den Straftat mit sofortiger Wirksamkeit bis zum 1. April 1928 gewährt.

Die Vorschläge der Dameskommission.

Paris, 31. März. Der „Grecffor“ ist in der Lage, eine kurze Uebersicht der Vorschläge der Dameskommission zu geben. Danach erklären die Sachverständigen:

1. Deutschland kann bezahlen, aber nur mit dem Ueberfluß seiner Einfuhr über die Einfuhr und mit dem Ueberfluß der Reichtumsnahmen über die Reichtumsausgaben.

2. Um die deutschen Finanzen zur Gesundung und das deutsche Budget ins Gleichgewicht zu bringen, muß das Reich auswärtige Kredite erhalten und muß über alle seine Einkommensquellen verfügen können mit Ausnahme gewisser Doppelposten, welche als Garantie für internationale Anleihen dienen sollen.

3. Ein Moratorium von drei Jahren soll Deutschland gewährt werden, um die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Budget und die finanzielle Gesundung zu ermöglichen. Aber während des Moratoriums müssen gewisse Zahlungen für die Besatzstruppen, sowie für das Ausgleichsverfahren, die Restitution und die verschiedenen Naturalieferungen geleistet werden.

4. Während des Moratoriums sollen die Reparationsleistungen teilweise durch die internationale Anleihe oder die internationalen Anleihen gedeckt werden. Was von diesen Anleihen für die Reparationsleistungen abgezogen werden kann, wird von der Höhe dieser Anleihen abhängen und diese selbst werden von den Kreditwürdigkeiten auf den Weltmärkten bestimmt sein.

5. Die Anleihe oder die Anleihen sollen durch das gesamte deutsche Eisenbahnen garantiert werden. Ingeheim sind die Eisenbahnen im Ruhrgebiet und Rheinland, die sich gegenwärtig unter französischer Besatzung befinden, ferner sollen sie durch gewisse Staatsmonopole (Zucker, Jähndöhler, Alkohol und Zucker) garantiert werden.

6. Ein Teil der Anleihen wird zur Bildung der Goldreserve der Emmissionsbank verwendet werden, deren Sitz in Berlin, deren Goldreserve aber in einer neutralen Stadt sein wird.

7. Die Goldbank soll die Goldkreditbank des Dr. Schaft und alle Zahlungsmittel Deutschlands — Reichsmark, Rentenmark und Notgeld — in sich aufnehmen. Die Emmissionsbank wird einer strengen internationalen Kontrolle unterworfen sein. Dem Reich wird jede Möglichkeit genommen sein, nichtgarantierte Emissionen vorzunehmen.

Die Reichsbahn.

8. Die Reichsbahnen werden in eine Gesellschaft umgewandelt werden, die für 50 Jahre eine Konzession erhalten wird. Die Gesellschaft wird mit einem Kapital von 26 Milliarden Goldmark gebildet werden. Davon werden 2 Milliarden Vorkapitalien der deutschen Regierung übergeben werden, die Deutschland zur Zeichnung aufliegen soll. Zwei weitere Milliarden Vorkapitalien werden der Reparationskommission übergeben. 11 Milliarden der gewöhnlichen Aktien werden der Reichsregierung zufallen. 11 Milliarden Vorkapitalien der Reparationskommission, welche sich damit genügen kann, die Zinsen in der Höhe von 660 Millionen Goldmark jedes Jahr einzubehalten, oder die Aktien und Obligationen in alliierten und neutralen Ländern verkaufen kann, wodurch sie sofort etwa 10 Milliarden einnehmen würde.

9. Die Verwaltung der Reichsbahnen wird durch einen gemischten Verwaltungsrat geleitet werden, bestehend aus Deutschen, Vertretern der Reparationskommission und Vertretern der ausländischen Alliierten.

10. Der Zinsendienst für die der Reparationskommission übergebenen Aktien und Obligationen wird durch die Bruttoeinnahmen der Reichsbahnen versehen werden und nicht durch die Ertrüßender der Reparationskommission das Recht haben, die Tarife zu erhöhen, ohne daß der Reichstag hierüber Beschluß fassen müßte.

11. Im Falle eines Defizits wird die Konzession der Reichsbahnen nicht auf 50 Jahre, sondern auf eine größere Anzahl von Jahren lauten. Sie wird dann um sieben Jahre

verlängert werden, als hinreichen können, um alle Coupons einzulösen.

12. Diese Reorganisierung der Reichsbahn wird es nicht ausschließen, daß den Alliierten vom militärischen Standpunkt aus ein Kontrollrecht eingeräumt werde.

Die Reparationsleistungen.

13. Im Verhältnis zu der Reichsheit, in der die wirtschaftliche und finanzielle Wiederherstellung Deutschlands vollzogen werden wird, sollen die Reparationsleistungen (dies, die in das ordentliche Ausgabenbudget Deutschlands aufgenommen und durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden sollen).

14. In dem günstigsten Falle könnten die Reparationsleistungen 2,5 Milliarden Goldmark pro Jahr betragen. Sie würden herkömlich:

- a) aus den Eisenbahneinnahmen;
 - b) aus den Zöllen;
 - c) aus alten und neuen Steuern; (neue Steuern könnten um so leichter eingeführt werden, als das Reich keine inneren Schulden hat);
 - d) aus der Generalschuldbrief von 10 Milliarden auf das industrielle und landwirtschaftliche Eigentum.
15. Die Hypothek wird für 40 Jahre einer Halbung C. übergeben werden, die für 10 Milliarden Schuldverschreibungen zu 6 Prozent ausgeben wird, 4 Milliarden werden durch die Reichsregierung in Deutschland aufgelegt werden, 6 Milliarden der Reparationskommission übergeben, die sich damit beguligen kann, die jährlichen Zinsen von 300 Millionen Goldmark einzubehalten oder sie auf den Weltmärkten begeben kann.

Die Sachverständigen unterliehen es, eine bestimmte Gesamtsumme für die von Deutschland zu zahlenden Reparationen einzutragen. Man nimmt aber an, daß die Reparationskommission die im Londoner Ultimatum festgelegte Summe in ihrem Bericht an die Regierungen ausdrücklich aufnehmen wird.

Poincarés Erklärung in der Kammer.

Paris, 31. März. Poincaré verlas heute vormittag in der Kammer die Austrittserklärung des neuen Kabinetts, in der er u. a. sagte:

An dem Tage, an dem die Verträge vollständig erfüllt sein werden, wird Reparationen und Sicherheiten erhalten, an dem Tage, wo der Gerechtigkeit Genüge geschehen sein wird, wird Frankreich sicher das erste Volk sein, das ein Beispiel der Großmut und der Güte gibt (?). Frankreich wird die erste Nation, die den Entwurf des Völkerbundes erfährt hat und sie hat während vier Jahren im Völkerbunde eine vermittelnde Rolle (?) gespielt. Wenn wir Vänder gegen einen schüchternen Schuldner ergriffen haben und wenn wir unsere Schutzmassen gegenüber einem Volke erhalten, das trotz seiner Verpflichtungen keine militärischen Formationen vermehrt (?), so darf man daraus nicht fäugliche Folgerungen gegen uns ziehen. Frankreich ist und bleibt die große Dienerin der Gerechtigkeit (?) und eine der besten Hüterinnen des europäischen Friedens (?). Wir haben den lebhaftesten Wunsch, uns so schnell wie möglich mit allen unseren Verbündeten über die zwei Fragen zu einigen, von denen unsere Zukunft abhängt: Reparationen und Sicherheiten. Wir können die Eruppen aus dem Ruhrgebiet nur zurückziehen nach Maßgabe der Zahlungen (?), die wir erhalten; wir können nicht politische Vänder gegen unsüßere Verprechungen eintauschen; wir haben aber die feste Hoffnung, daß nach dem von den Sachverständigen ausgearbeiteten Bericht eine allgemeine Regelung und eine rasche Liquidierung möglich sein werden. Sowie die Arbeit der Sachverständigen beendet und sie übergeben sein wird, werden wir bereit sein, in die Diskussion einzutreten und zusammen mit unseren Freunden die Grundlagen einer endgültigen Lösung zu suchen. Wir verlangen nur den Respekt vor den Verträgen. Man möge uns den Frieden geben, der uns verprochen und der unterzeichnet wurde und wir werden die

Bismarck und die deutsche Verfassung.

von Univ. Prof. Dr. F. Curschmann, Greifswald, 7. Vor hundert und neun Jahren am 1. April, als in Paris der von Gisa zurückgekehrte Napoleon seine Herrschaft neu errichtete, wurde im Gutsaufzug zu Schönhausen an der Elbe ein Kind geboren, das in der Folgezeit als einer der größten Staatsmänner aller Zeiten die Welt mit seinem Ruhme erfüllen sollte. Als politische Genies sind Bismarck und der Starke wohl vergleichbar, aber in ihrem ganzen Denken und Fühlen ist verschieden wie nur möglich. Ein rücksichtsloser Eroberer, der eine, den zügelloser, phantastischer Ehrgeiz durch die Länder trieb, der ein Reich zusammenbaute und dafür, unberührt von Gewissensdenken, Hunderttausende bluten ließ. Der andere, der große Deutsche, der eines pommerischen Grenadiers Knoden schon für zu wertvoll hielt, um sie ohne zwingende Notwendigkeit deutscher Politik zu opfern. Dadurch steht Bismarck eichlich so turmhoch über dem Romanen, daß er nie für sich, immer nur für die Sache gearbeitet hat.

Das Reich, das uns Bismarck gegründet hat, liegt schwer darnieder, kaum der äußere Verband der deutschen Staaten und Stämme blieb erhalten. Das deutsche Volk kann Bismarcks Geburtstag nicht würdiger begehen, als indem es sich jetzt, in der Zeit der Vorbereitung auf entscheidende Reichstagswahlen, ernsthaft auf sein Werk befinnt. Die ausgegebene Parole: Zurück — aber besser wieder vorwärts — zum Bismarckreich, bezeichnt treffend die entscheidende Frage, um die es sich handelt. Als Bismarck als Landtagsabgeordneter ins öffentliche Leben eintrat, kannte die Welt nur ein Parlament mit alter Tradition, das englische. So hielt man damals seine Regierungssart durch Parteimitglieder, die ihre Wechsellagerung unbedingt hinter sich hatten, für das Richtige, fast das einzig Mögliche. Bismarck hat der Welt eine neue Form der Regierung des konstitutionellen Staates gezeigt: Die Minister, nicht Parlamentarier, sondern Reichsmänner aus der Beamtenschaft, werden berufen nur durch das Vertrauen des Monarchen, unabhängig von irgendwelcher Parlamentsmehrheit. Sonst soll zu Fall bilden sich die Mehrheiten, nach Umständen, nicht nach parlamentarisches Motiven. Durch über 40 Jahre hat sich diese Form in Deutschland bewährt. Aber unferer Vinken, die um ein Bismarcksches Wort zu gebrauchen, „Ihre Ideale jenseits der Vogesen lücht“, war sie immer ein Dorn im Auge, denn sie wies nach Schema der übrigen Welt ab, denn sich anzusehen ja „höchste Ideal“ schien. So hat denn unsere Demokratie, als ihr die Revolution die Macht in die Hand gegeben hatte, in ihrer, der Weimarer Verfassung hier gründlich geändert. Politische Allgewalt hat sie dem Parlament gegeben, politische Freiheit ist ihm zugleich einzufließen war ihr nicht möglich. Trauernd, wie an ein einstußendes Gild denken wir an Bismarcks Kanzlerschaft zurück. Aber wir sind uns klar, daß seine Art, die Regierung zu führen nur in einem monarchischen Staate möglich ist, daß wir also hier vorerst auf grundsätzliche Veränderung und Besserung nicht rechnen können, wenn auch eine gewisse Angleichung an bewährte, alte Art möglich sein wird.

Anders stehen die Dinge bei einer zweiten Frage, wo die Weimarer Inkompetenzen ebenfalls Bismarcks Wert auf allergründlichste zu revidieren verlust haben, wo ihnen aber — zum Glück für unser Vaterland — der volle Ertrag verlag geliehen ist: In der großen Frage Reich und Einzelstaaten, Unitarismus und Föderalismus. Bismarck hatte einen höchst genialen Ausgleich widerstehender Interessen, frei von jedem Schema gefunden. Nicht Staatenbund, nicht Bundesstaat, wie man den Begriff damals faßte, bismarckisch war die Lösung, die Lösung vor dem geschichtlichen Gewordenen. Die Territorialstaaten waren keine Fallsgebilde, sie waren beim jahrhundertlangen gehen einer wirklichen Zentralgewalt die Träger aller staatlichen wie kulturellen Weiterentwicklung in Deutschland. Bismarck legte einmal: Die kleinen Mittelstaaten haben ein Bestreben nach Bildung und Wohlstand in allen Teilen Deutschlands verbreitet, wie man es in einheitlich organisierten Ländern schwer findet.“ Auf solchen Erfahrungen fußend, stellen er dann den allgemeinen Satz auf: „Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, was kann, sondern was muß gemeinsam sein, und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der besonderen Entwicklung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt!“ Im Geiste solcher politischen Weisheit hat Bismarck die Reichsverfassung aufgebaut: Ein einheitliches Zollgebiet entstand, einheitlich Maß und Münze, ein einheitliches Handelsgesetz und ein höchstes Reichsgericht. Alle inneren Schranken für Handel und Wandel waren fortgeräumt, und nach außen führte der große Kanzler die Reichspolitik. Alles übrige war der freien Entscheidung in den Einzelstaaten überlassen. Nicht einmal ein einheitliches Weichgesetz haben wir gehabt — und das hat so herzlich einheitlich und aus einem Guss — was unser Vater von 1914!

Die Deutschnationale Volkspartei

ladet alle nationalen Männer und Frauen von Merseburg und Umgebung zu ihrer am **Mittwoch, den 2. April**, abds. 7,30 Uhr, im gr. Saal des „**Tivoli**“ stattfindenden

Bismarckfeier

ein.

Kolberg kann eingetretener Schwierigkeiten wegen nicht zur Ausführung kommen. Unsere Halleischen Freunde führen dafür

Die Quizows

Schauspiel in 4 Akten von Ernst von Wildenbruch auf. Wir bitten zu beachten, daß die Feier **pünktlich 7,30 Uhr** beginnt. **Der Vorstand.**

Die vornehme Gaststätte
MULLER'S HOTEL

Jeden Mittwoch und Sonntag
1/2 5-UHR-TEE
Erstklassige Künstlerkapelle
ab 8 Uhr
VORNEHMER TANZABEND
Dunkler Anzug höfl. erbeten
Nachm. Eintritt frei
Kein Weinzwang

MERSEBURG
Tischbestellung Tel. 9 erbeten

Heringe von 6 Pfg. an
Kollmöpfe 2 Stk. 15 Pfg.
Malin Gelee 25 Pfg.
Geelads 1/4 Pfd. 40 Pfg.
D. Trasdorf, Markt 6

Wäscheleinen
Rucksäcke, Hängematten
u. Stühle u. Preiswert
empf. f. Wiederverkauf.
Ernst Knabe,
Zwickau/Sa.
Vertreter gesucht.

Seher- u. Druckerlehrling
bei sofortiger Entlohnung für unseren Betrieb
gesucht
Merseburger Tageblatt (Kreisblatt)

Union-Theater

Die Todesprinzessin

Montezumas Ende.

Aus den letzten Tagen des Aztekenreiches.
Ein selten schöner amerikanischer Paramountfilm von fabelhafter Aufmachung und unerhörter Wucht der Handlung
In der Hauptrolle: **Geraldine Farrar.**
Wilde Rauferei und verblühene Wut tobt in den Kämpfen zwischen Mexikanern und den Spaniern.

Knickerbockers Ireeaheten.

Sensation aus dem wilden Westen. — In der Hauptrolle:
Douglas Fairbanks, der amerikanische Kraftathlet.

Wochenchau Nr. 8.

unter anderem: Zur Erfindung des deutschen Rundfunks.
Winterport in Chamony.
Weltrekord d. deutschen Schraubenflugzeuges

Persönliches Auftreten

von der hier im vorigen Jahr bekannten **Violin-Künstlerin**
Dalla Koempel

Wer war nicht entzückt von ihrem Spiel? Es ist von niemandem erreicht worden, was sie uns vorgetragen hat. **Erste Professorenen** haben sie geprüft und nicht ein einziger hat eine derartige Künstlerin in solch jugendl. Alter wiedergefunden. **Kein Besucher** wird das Theater ohne Ausdruck: „**Etwas derartig schönes habe ich noch nicht gehört!**“ verlassen.

Anfang 5, 15 und 8 Uhr.

Schmierseife
(gekern) Etch. 60 Pfg.
Kernseife
(Mühle) Etch. 35 Pfg.
Kernseife
(Wärmelila) Etch. 24 Pfg.
bei **D. Trasdorf,**
Neumarkt 6

Kellner-Lehrling
a. bef. Familie für bald gesucht.
Gania-Hotel,
Halle a. S.

Beamter sucht sofort
möbliert. Zimmer.
Möblich kann gestellt werden.
Spezial. unt. 110/24 an die
Exp. d. Bl.

Jungfer Landwirt,
dtsch.-national, 20 Jahre,
sucht Beschäftigung
irgendwelcher Art. Gute
Zeugnisse vorhanden. Ang.
unt. 900/24 an die Exp.
d. Blattes erb.

1 Satz neuer Waschkessel
zu verkaufen
Schkopan Nr. 9

Möbl. Zimmer
von besserem Herrn sofort
gesucht. Off. u. M. O. 24
an die Exp. d. Bl.

Schlager!

Mein-Betrieb f. Bomben-
Artikel (Telefonmischer)
Bestimmte zu vergeben.
Serien mit ca. 200 Mk.
Kapital wollen sich um-
gehend wenden an Hans
Brand, Halle, Weitzstr. 15.
Muster gegen Einzahlung
von R. M. 5.— oder gegen
Nachnahme.

Privat-Theater-Gesellschaft

vom 19. Oktober 1828.
Donnerstag, d. 3. April, abds. 7,30 Uhr
im „**Tivoli**“, Ausführung von
Wilhelm Tell

Schauspiel in 5 Aufzügen von Friedrich v. Schiller
Mit neuen Bühnendekorationen!
Zum Besten der Volksspeisung
und Kinderhilfe unserer Stadt.
Eintrittskarten (numeriert) 1,00 Mark. Mon-
tag, den 31. März. Mittwoch, den 2. April und
Donnerstag, den 3. April, nachmittags 3—6 Uhr
im „**Tivoli**“ (unten links, Volkzimmer).
Der Vorstand.

D. H.-V.
Mittwoch, den 2. April, abends
8 Uhr,
Monats-Versammlung
in Weh's Gesellschaftshaus.

Brikett-Fuhren
ein- und zweipännig, auch
kleinere Rollen, sowie
Gast- und Alchsfuhren
Pfeldspügen
fernere
nimmt an
Frz. Hoffmann, Unt.-Allenburg 30
— Telefon 243. —
Weißer Sand vorrätig!

Praxis für
Homöopathie u. Biochemie
Sprechstunden: 10—12 vorm. und 3—5 nachm.
O. Brack, Merseburg, Leunaer Str. 24

Salz 1 Pfd. 7 Pfg.
Soda 1 Pfd. 8 Pfg.
erhalten Personen jeden
Standes gegen Möbels-
schädlichkeit.
Fertiger
bedeutend billiger!
M. Pott, Delitzsch,
Pferdenstraße 8.
D. Trasdorf, Markt 6
Anfragen beding. 1 R. M.

Zum Quartalswechsel

finden Sie in grösster Auswahl:

- Gardinen-Stoffe**
- Künstler-Gardinen**
- Stores, Vitragen**
- Tisch- u. Divandecken**
- Möbelstoffe**
- Teppiche**
- Bettvorleger**
- Steppdecken**
- Metallbettstellen**
- Matratzen**
- Kinderbetten**
- Linoleum**

bei

Otto Dobkowitz, Entenplan 8
Fernruf 58



Freyberg-Drei-Eff
die führende Marke
für ein gutes deutsches Bier.

Gestrickte
Damen-Jacken
in Wolle und Kunstseide
Jumper — Blusenschoner
Berchtesgadener - Jäckchen
empfiehlt in reicher Auswahl und
vielen modernen Farben preiswert
H. Schnee Nachfl.
A. & F. Ebermann
Halle a. S. — Gr. Steinstr. 34.

Gewissenhafter
Chauffeur,
sicherer Fahrer, möglichst gelernter Autofahrer,
in Dauerstellung für Personenwagen gesucht
Mitteldeutsche Industriewerke G. m. b. H.
Merseburg, Weissenfeiser Straße 53/55.

Moderne Gartenanlagen,
Anlegen von Rasenflächen, Trockenmauern,
Bühn-, Sträucher-, Hecken- und Laubbepflanzungen
Zustandsetzung u. laufende Pflege
von Hausgärten,
auch nach außerhalb werden bei mäßigen Preisen
sachgemäß ausgeführt. Kostenanschläge frei.

W. Starke, Schlossgärtnerei.

Wand-Telefon-Verzeichnis
für Merseburg (in Plakatform)
mit allen neuen Anschlüssen ist
im Verlage des Merseburger Tages-
blatt erschienen und zum Preise von
25 Pfg. in unseren beiden Geschäftsstellen:
Häuterstrasse 4 u. Gotthardstrasse 38
(Halber Mond)
zu haben.

Damenhaar
Schöne brünette u. bl-
schweißgestochter, 23 J-
alt, mit 350,00 G. Mit-
bernügen, wünscht sich
mit Herrn auch ohne Ver-
mögen zu verheirat. durch
Frau Sander,
Berlin C 25.

Darlehen.
Betriebskapital, Dopp-
telchen los. d.
F. J. Lütze,
Bad Eilen/Mgbbg.

5000 G. Mark
auf Grundstücke für 1. Mal
oder später zu leihen ge-
sucht. Offerten u. 840/20
an Fil. Gotthardstr. 38.

Apfelsinen,
1 Stk. 10 Pfg.,
11 Stk. 1 Mk.,
Zitronen,
1 Stk. 6 Pfg.
D. Trasdorf, Markt 6

Bekanntmachungen des Landratsamtes Merseburg.

Betrifft: Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk. Nachdem die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich bei der Abstimmung für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1924 eine Zwangs-Innung für das Schuhmacherhandwerk für die Stadt Merseburg...

Jeder Kreis bildet einen Bezirksrat unter einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Bezirksrats ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer Unterbezirke zu bilden.

Die Termine der Ämter werden von dem Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bezirksrats in den Kreisamtsblättern bekanntgegeben.

Das Amt kann die Führung von der Beibringung eines Abnahmungsabweises einer von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft anerkannten gleichwertigen Züchtervereinigungen abhängig machen.

Für jeden zur Führung vorgeführten Bullen wird eine Gebühr in der vom Oberpräsidenten mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Höhe erhoben. (Vergl. § 11 der Polizeiverordnung)

Es wird ein Mindestbetrag festgelegt (siehe § 6 der Ausführungsverordnungen).

Der Bullenhalter ist verpflichtet, in allen Fällen ein Gesundheitsattest eines approbierten Tierarztes zu verlangen, wenn er Ursache hat, anzunehmen, daß in der Herde, aus welcher die dem Bullen zugewiesene Kuh stammt, eine Seuche herrscht, die durch den Defekt Verbreitung finden kann.

Erstgymnasten, die von dem Landrat aus den von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer möglichst in doppelter Anzahl vorzuschlagenden Zahlverhältnissen ab 6 Jahre zu ernennen sind. Aus den gewählten Mitgliedern ernannt der Vorstand der Landwirtschaftskammer den Vorsitzenden. Der zuständige Bezirksratinspektor oder dessen Stellvertreter tritt dem Amt als Beauftragter der Landwirtschaftskammer als ständiges Mitglied in allen Fällen, soweit es keine Dienstgeschäfte erlauben, bei. Scheidet ein Mitglied des Amtes durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so muß für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied ernannt werden. Nach Ablauf der Amtszeit eines Amtes hat dieses solange die Befugnisse zu erlangen, bis das neue Amt ernannt ist.

2. Das Amt ist bei Anwesenheit von 2 von dem Landrat ernannten Mitgliedern, von denen eins der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß, beschlußfähig.

3. Werden in einem Kreise mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer mehrere Unterbezirke eingerichtet, so ist für den ganzen Kreis ein Vorsitzender zu ernennen, außerdem für jeden einzelnen Bezirk ein Stellvertreter des Vorsitzenden und ein Mitglied der Kreiskommission und endlich für diese beiden je ein Erstgymnast. Die Kreiskommission der einzelnen Unterbezirke sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende den nur für den Bezirk ernannten beiden Mitgliedern hinstreift, sie sind beschlußfähig, auch wenn der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, jedoch bleibt in jedem Falle der Vorsitzende für die Sitzung im gesamten Kreise verantwortlich.

4. Die Mitglieder scheiden bei der Lösung der ihnen selbst gebührenden oder von ihnen selbst gezögerten Bullen aus.

5. Das Amt führt alle Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

6. Die Mitglieder des Amtes erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit Tagelohn und Reisekosten, deren Betrag aus den eingehenden Beiträge zu bestreiten ist. (Zu Vgl. § 7 der Ausführungsverordnungen).

7. Der Kreisrat kann beschließen, daß die Kosten auf die Kreisamtskassen übernommen werden, in welchem Falle aus der Abrechnung in diese Kasse fließen. In Stadtreisen tritt in jedem Falle des Amtes die Stadtkommission zusammen und an die Stelle der Kreisamtskassen die Stadtkasse.

8. Ämtertermin und Ort. 1. Es findet je ein Ämtertermin im Frühjahr und Herbst an den von dem Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtes und des zuständigen Bezirksratsinspektors zu bestimmenden Tagen und Orten statt.

2. In außerordentlichen Fällen und gegen erhöhte Gebühren kann der Ämtertermin anders als im oben genannten Termin stattfinden.

3. Die Ämtertermine sind von dem Landrat nach Ort, Tag und Stunde durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

83. Anmeldung zur Lösung. 1. Die Anmeldung eines Bullen zur Lösung hat spätestens 14 Wochen vor dem Ämtertermin beim zuständigen Landratsamt unter genauer Angabe der Rasse, Farbe und Abgänger, Alter und Standes des Tieres zu erfolgen.

2. Im Interesse der Landbesindlichkeit ist beschlußfähig, danach zu streben, allmählich bei der Anmeldung zur Lösung die Vorlage eines Abnahmungsabweises des anzuführenden Bullen zur Verbindung zu machen. Vorläufig soll allerdings einer grundsätzlichen Forderung des Nachweises abgesehen werden.

3. Die zur Lösung vorzuführenden Bullen müssen mindestens 12 Monate alt sein.

4. Bullen, die erst nach dem Ämtertermin erworben sind, aber aus besonderen Gründen nicht bei den ordentlichen Ämterterminen vorgeführt werden können, können in besonderen Nachfristterminen geführt werden. Für die Nachfristterminen kann die Amtsblattnummer von dem Landrat abgefragt werden.

84. Löseverfahren. 1. Die zur Lösung vorzuführenden Bullen müssen einen Notenschein haben, auch kann das Amt anordnen, daß eine Ablöse zu Stelle ist.

2. Die Ablösung der Bullen erfolgt für den Kreis. Nur innerhalb dieser Grenzen darf ein Bullen zum Verkauf aufgeführt werden. Der Defekt des Bullen ist von dem Verkäufer zu verantworten.

3. Erwartet die, daß ich dir dafür danke? Was auch immer es mit deinem Reichtum auf sich haben mag, nach dem, was ich jetzt über seinen Ursprung weiß, möchte ich deinen Anteil an ihm haben.

4. Und der Millionengarten? Würdest du es vielleicht auch ablehnen, die Pläne für seine Bebauung zu unterstützen?

5. Lieber dies phantastische Projekt wollen wir lieber nicht sprechen, Vater! Ich glaube nicht an seine Verwirklichung und würde mich freuen, wenn auch du dich zu meinem Unglauben bekehrst.

6. Der Tag, an dem ich das möchte, wäre der Zusammenbruch meines Lebens. Mit solchen Neben darfst du dir nicht tun. Sage mir lieber, wie du jetzt in Bezug auf die Lotterie verfahren willst.

7. Nicht anders als vor einer Stunde. Was du mir von deinem Tag gegen Ihren Vater sagtest, kann ich mich nicht entscheiden sein. Was haben seine Tochter und ich mit euren Unfruchtbarkeiten zu schaffen?

8. Du bist fertig entschlossen. Aber du weißt noch nicht alles. Der Rechtsanwalt ist ein vornehmer Mann. Er hat binnen kurzem vor der Anwaltskammer Nachforschungen anzustellen haben aber allerlei Unregelmäßigkeiten in seinem Praxis. Und er kann von Glück sagen, wenn man ihn nicht den ordentlichen Gerichten überweist.

9. Sündest es sich dabei vielleicht um Unregelmäßigkeiten, an denen auch du einen Anteil hast? Nach meinen eigenen Offenbarungen bin ich wohl berechtigt, solche Frage zu stellen?

10. Ich lehne es ab, dir darauf zu antworten. Wir stehen augenblicklich nicht so zueinander, daß ich dir noch weiteres gehendes Vertrauen schenken dürfte. Nur ein letztes will ich dir mitteilen. Wenn du deine Absicht ausführst - wenn du mich durch die Nichtachtung meiner Wünsche zum äußersten treibst, ist Dr. Mabelungs Schicksal befehle. Ich trete in Beziehung zu einem Menschen, dem der Rechtsanwalt unerschwingliche Summen schuldet. Wenn er die Befehlsfrage gegen ihn anstrengt, ist dein künftiger Schwiegervater ein Bettler - nein, weniger als das: ein Leiber Bankrotter.

Veröffentlicht. Merseburg, den 25. März 1924. Der Landrat.

Polizeiverordnung betreffend die Bullenföhrung in der Provinz Sachsen.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 2. 1915) und der §§ 6, 7, 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1905 (S. 2. 255), sowie des Artikels III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (S. 2. 44) und des § 2 des Gesetzes über die Regelung des Abnahmeweises durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (S. 2. 225) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. Zum Bedecken fremder Kühe oder Färsen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur solche Bullen verwendet werden, die durch Lösung des zuständigen Amtes für zulässig zur Lösung erklärt worden sind.

§ 2. Der Vorbericht des § 1 findet unter anderem: a) die in die Stamms- oder Herdbücher der unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen stehenden Züchtervereinigungen eingetragenen Bullen, solange sie in ihnen geführt werden;

b) die im Eigentum einer Erbgemeinschaft stehenden Bullen, die ledighaltungsgenossenschaftlich, solange das hierfür bewilligte Staatsdarlehen noch nicht zurückgezahlt ist und sie noch der Kontrolle der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen unterliegen;

c) die auf den Vereinigungen der in der Provinz Sachsen bestehenden Züchtervereinigungen durch die Verbandskommissionen geföhrten Bullen, die mit einem Brand versehen sind. Diese Vereinerung von der Lösung gilt jedoch nur bis zum übernächsten Hauptämtertermin. Jeder Bullenföhrer, der einen auf einer Vereinerung der gebachten Art erworbenen Bullen zum Decken fremder Kühe und Färsen verwendet, ist verpflichtet, dem Kreisrat sofort von dem Aufstellen des Bullens zum Decken schriftlich unter Beifügung des Abnahmungsabweises und des Beschlusses Mitteilung zu machen;

d) die im Eigentum einer Erbgemeinschaft stehenden Bullen, die lediglich zum Decken der Gemeinschaft als solcher geböhrten Kühe und Widder verwendet werden.

§ 3. Die Lösung der Bullen geschieht durch ein Amt, dessen Mitglieder von dem Landrat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zu ernennen sind.

1. Deckt ein nicht geföhrter Bullen, für den nicht die Ausführungsverordnungen des § 2 zutreffen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung, so wird der Beföhrer für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 400-1000 Goldmark und, sofern das Vergehen geföhrlich erachtet wird, bis zu der höchsten geföhrlich zulässigen Geldstrafe, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Der Beföhrer einer Kuh oder einer Färsen, der diese durch einen der Lösung unterliegenden, aber nicht geföhrten Bullen decken läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall einer solchen Geldstrafe oder entsprechenden Haftstrafe.

2. Wer einen ungeföhrten oder abgeföhrten Bullen oder jungen Bullen im Alter von 8 Monaten und darüber deckt werden läßt, daß dieser fremdes Vieh decken kann, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Goldmark oder mit der entsprechenden Haftstrafe bestraft.

3. Weicht ein Beföhrer eines Bullen ein geringeres Vergehen als es zufolge des § 6 der Ausführungsverordnungen für den betreffenden Bezirk festgelegt ist, so verfällt er für jeden Fall in eine Geldstrafe von 200-500 Goldmark, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

4. Weicht ein Beföhrer, die den Bestimmungen des § 8 der Ausführungsverordnungen bezüglich der ordnungsmäßigen Föhrung der Beschäfer zuwiderhandelt, verfallen in eine Geldstrafe von 50-300 Goldmark, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 11. Der Oberpräsident hat mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer die Ausführungsverordnungen in der Polizeiverordnung, betr. die Bullenföhrung in der Provinz Sachsen, zu erlassen.

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnung, betr. die Bullenföhrung in der Provinz Sachsen vom 31. Januar 1912, wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Magdeburg, den 25. Februar 1924. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Ausführungsverordnungen zur Polizeiverordnung über die Bullenföhrung in der Provinz Sachsen vom 25. Februar 1924.

Auf Grund des § 11 der Polizeiverordnung vom 25. Februar 1924 erlasse ich mit Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen folgende Ausführungsverordnungen:

1. Das Amt. 1. Jedes Amt für Judschickeln besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Mitgliede, sowie zwei

innere Festigkeit gegeben hat. Du warst mir bis heute der treueste aller Menschen. Und ich will, daß du es für mich bleibst. Ich mag von dir nichts anderes wissen, als daß du allezeit der liebevollste Gatte, der treueste, aufopfernde Vater gewesen bist. Das habe ich mit eigenen Augen gesehen und an eigenen Leibe erfahren. Daran allein will ich mich halten.

2. „Ist das deine Meinung, so müßt du auch alles andere begreifen können. Ja, ich habe euch immer geliebt, deine Mutter und dich. Das war die einzige lebendig geliebte Stelle in meinem totem Herzen. Uns das muß dir Entföhrung und Rechtfertigung sein für alles, was ich getan. Ich habe nie einen rechtlichen Menschen mit Absicht geschädigt und nie einem Guten geföhrlich schaden bereitet. Wenn ich als Dr. Mabelungs Geföhrte zum reichen Manne geworden bin, so war es allein die Dummheit der Schlechten und Miswissendigen, die mir dazu verhoffen hat. Sie zu beneiden, habe ich nie geödet. Das war die Ursache, die ich dem ganzen Geschlecht geschworen. Wenn die Verzweiflung sie zu dem betöhrten Betrüger trieb, zwang ich sie, sich mir in der vollen Wahrheit ihrer Erbarmlichkeit zu ergeben, und es war mir leicht, die Stellen zu erheben, wo sie schwach und verwundbar waren. Daher brauchte ich nur zu zielen, um sie mir treuhaftig zu machen. Nicht durch Erpressungen, wie du irrtümlich glaubst, sondern durch ganz legale Geschäfte, die ich mit ihnen machte. Da kamen meine Bücher. Mit der Gewissenhaftigkeit eines guten Kaufmanns habe ich in ihnen Redenshaft gegeben über jeden Fennig, um den sich mein Vermögen vermehrt hat. Und sorglos könnte ich diese Bücher jedem Staatsanwalt zur Prüfung vorlegen. Nie habe ich mich gegen eine Bestimmung des Strafgesetzbuches verständigigt.“

3. „Es gibt ein höheres Gesetz als das Strafgesetz. Vater! Sage mir, daß du dich auch gegen die Gesetze der Moral niemals verständigigt hast, und ich werde dir's aus tiefer Seele danken.“

4. Paul starrte wande sein Gesicht ab.

5. „Die Antwort darauf hast du bereits erhalten. Mit der Unmoral kann man nur als Irregleichen patieren. Mein Schicksal gab mir das Recht, es ohne Gewissenbedenken zu tun.“

6. „Dann wäre es besser gewesen, du hättest mich doch in meines Weges gehen lassen. Es ist furchtbar, daß eine solche

Ausfrage zwischen uns möglich war. Verlangt nicht vom mir, daß ich dir noch etwas weiteres erwidere.“

7. Du glaubst dich also berechtigt, mich zu verdammen, obgleich ich bei allem Nachgedacht doch schließlich alles nur um deinetwillen getan?“

8. „Erwartet die, daß ich dir dafür danke? Was auch immer es mit deinem Reichtum auf sich haben mag, nach dem, was ich jetzt über seinen Ursprung weiß, möchte ich deinen Anteil an ihm haben.“

9. „Und der Millionengarten? Würdest du es vielleicht auch ablehnen, die Pläne für seine Bebauung zu unterstützen?“

10. „Lieber dies phantastische Projekt wollen wir lieber nicht sprechen, Vater! Ich glaube nicht an seine Verwirklichung und würde mich freuen, wenn auch du dich zu meinem Unglauben bekehrst.“

11. „Der Tag, an dem ich das möchte, wäre der Zusammenbruch meines Lebens. Mit solchen Neben darfst du dir nicht tun. Sage mir lieber, wie du jetzt in Bezug auf die Lotterie verfahren willst.“

12. „Nicht anders als vor einer Stunde. Was du mir von deinem Tag gegen Ihren Vater sagtest, kann ich mich nicht entscheiden sein. Was haben seine Tochter und ich mit euren Unfruchtbarkeiten zu schaffen?“

13. Du bist fertig entschlossen. Aber du weißt noch nicht alles. Der Rechtsanwalt ist ein vornehmer Mann. Er hat binnen kurzem vor der Anwaltskammer Nachforschungen anzustellen haben aber allerlei Unregelmäßigkeiten in seinem Praxis. Und er kann von Glück sagen, wenn man ihn nicht den ordentlichen Gerichten überweist.“

14. Sündest es sich dabei vielleicht um Unregelmäßigkeiten, an denen auch du einen Anteil hast? Nach meinen eigenen Offenbarungen bin ich wohl berechtigt, solche Frage zu stellen?“

15. Ich lehne es ab, dir darauf zu antworten. Wir stehen augenblicklich nicht so zueinander, daß ich dir noch weiteres gehendes Vertrauen schenken dürfte. Nur ein letztes will ich dir mitteilen. Wenn du deine Absicht ausführst - wenn du mich durch die Nichtachtung meiner Wünsche zum äußersten treibst, ist Dr. Mabelungs Schicksal befehle. Ich trete in Beziehung zu einem Menschen, dem der Rechtsanwalt unerschwingliche Summen schuldet. Wenn er die Befehlsfrage gegen ihn anstrengt, ist dein künftiger Schwiegervater ein Bettler - nein, weniger als das: ein Leiber Bankrotter.“

Der Millionengarten Roman von Reinhold Erkmann.

33. Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Der Bureauvorsteher schüttelte die machende bewundernde Hand von sich ab. Die Muskeln seines hageren Gesichtes waren in ständiger Bewegung, und seine Augenlider hatten sich gerödet.

„Warum nicht jetzt? Du bist kein Sklave mehr. Und es wird Zeit, daß du dich endlich einmal siehst, wie es wirklich ist. Du darfst Mabelungs Tochter nicht heiraten; denn ich will nicht, daß er zu guter Zeit über mich triumphiert. Du sollst die Früchte meiner Lebensarbeit ernten, aber du sollst mich nicht hindern, mein Werk zu vollenden.“

Das fand Dunkelheiten, über deren Sinn ich nicht nachdenken mag. Ich habe nichts gehört, Vater und ich sage dir für heute gute Nacht.“

Erstern schloßen sich Kastas knochige Finger um sein Handgelenk, um ihn wie in einer Klammer festzuhalten.

„Rein, du bleibst. Es muß klar werden, wofür uns ich. Ich muß wissen, wie ich mit dir daran bin. Wenn ich mich in dir getaußelt habe, ist es besser, daß ich es noch in dieser Stunde erfahre. Winkst du nicht mit geschlossenen Augen umher wie ein trauvoller Träumer, so wirst du mich schon neulich verstanden haben. Aber ich habe es fast. Ich kann diese hochmütige Selbstgeföhrtheit nicht länger ertragen.“

„Wann hätte ich mich dir gegenüber hochmütig gezeigt, Vater?“

„An dem Abend, da du mit einer vornehmen Gendebewegung zurückbleiben wolltest, was ich mit freudiger Herz vor dir ausbreitete. Hast du da in findlicher Dankbarkeit zugestimmt, so hätte ich dir nicht zu sagen brauchen, was du heute gehört hast. Aber ich will mein Hundesleben nicht ertragen haben, um schließlich vor meinem eigenen Schicksal als ein unbedeutender, armseliger Wicht dasuzufehen. Schon dir vertrage ich keine Geringschätzung - von dir nicht. Hundertmal lieber sollst du mich mit Entsetzen von mir abwenden.“

„Über verständigst du denn nicht, Vater, daß ich jetzt einzig um mein Gohnrecht kämpfe, auch weiter in Hochachtung und Verehrung zu dir aufsehen zu dürfen? Du sollst nicht zerstören, was meiner Seele bis jetzt ihre Ruhe und ihre

